

# Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung der Industrie- und Handelskammern

Prüfungsteilnehmer-Nummer

## Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

<b>Handlungsbereich</b>	Kranken- und Unfallversicherungen – Produktmanagement für Versicherungs- und Finanzprodukte
<b>Prüfungstag</b>	10. Oktober 2016
<b>Bearbeitungszeit</b>	90 Minuten
<b>Anzahl der Aufgaben</b>	5
<b>Bedruckte Seiten</b>	anzahlseiten

Bitte prüfen Sie vor Beginn der Prüfung die Vollständigkeit des Aufgabensatzes. Sollte der Aufgabensatz nicht vollständig sein, informieren Sie bitte die Aufsicht.

### Bearbeitungshinweise:

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Bearbeitungshinweise sorgfältig durch:

- Die zur Prüfung zugelassenen Hilfsmittel wurden Ihnen separat mit der Einladung mitgeteilt.
- Sie erhalten einen Aufgaben- und einen Lösungsteil.
- Tragen Sie auf dem Deckblatt Ihre Prüfungsteilnehmer-Nummer ein.
- Die maximale Gesamtpunktzahl der Lösungen beträgt 100 Punkte.
- Die Lösungsgänge bzw. Rechenvorgänge sind klar und nachvollziehbar im Lösungsteil darzustellen. Sollte der Platz nicht ausreichen, benutzen Sie bitte das Konzeptpapier, verweisen Sie auf die Fortsetzung und kennzeichnen Sie diese. Wir weisen darauf hin, dass eine vom Prüfungsausschuss nicht lesbare Prüfungsarbeit mit der Note „ungenügend“ (null Punkte) bewertet wird mit den Rechtsfolgen, die sich aus der Prüfungsordnung ergeben.
- Verwenden Sie für jede Aufgabe ein neues Lösungsblatt bzw. eine neue Lösungsseite.
- Falls die Lösung auf einem beigelegten Anlageblatt erfolgen soll, wird in der Aufgabenstellung darauf hingewiesen.
- Für Ihre Notizen benutzen Sie bitte ausschließlich das Konzeptpapier.
- Das Konzeptpapier ist mit dem Aufgaben- und dem Lösungsteil abzugeben.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.

Der leichteren Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.  
Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikationen [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

## Aufgabe 2

Als Sachbearbeiter der PROXIMUS Versicherung AG beantworten Sie die Anfrage eines Interessenten für eine private Krankenvollversicherung.

Herr Schuster wohnt seit zehn Jahren in Deutschland und ist bei einem englischen Versicherungsunternehmen versichert. Der Versicherungsschutz des englischen Anbieters beinhaltet ambulante, stationäre und zahnärztliche Leistungen. Die Selbstbeteiligung beträgt umgerechnet 2.000 €. Altersrückstellungen bildet der Versicherungstarif im Ausland nicht, darüber hinaus hat das englische Unternehmen ein Kündigungsrecht.

- |  |            |
|--|------------|
| a) Erläutern Sie Herrn Schuster, ob der aktuelle Versicherungsschutz der allgemeinen Versicherungspflicht entspricht.          | (7 Punkte) |
| b) Erläutern und begründen Sie, ob ein Arbeitgeberzuschuss eines deutschen Arbeitgebers nach dem Sozialgesetzbuch möglich ist. | (8 Punkte) |
| c) Nennen Sie Herrn Schuster fünf Vorteile eines Wechsels zu einem deutschen Krankenversicherer.                               | (5 Punkte) |

### Lösungshinweise Aufgabe 2

(20 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 2]

- a) Gemäß § 193 Abs. 3 VVG ist jede Person mit Wohnsitz im Inland verpflichtet, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und bei der die für tariflich vorgesehene Leistungen vereinbarten absoluten und prozentualen Selbstbehalte für ambulante und stationäre Heilbehandlung auf eine betragsmäßige Auswirkung von kalenderjährlich 5.000 € begrenzt sind, abzuschließen.

Versicherungen von Unternehmen mit Sitz in der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum erfüllen aus Sicht der Privaten Krankenversicherung die Pflicht zur Versicherung, wenn sie den im Versicherungsvertragsgesetz vorgesehenen Anforderungen des § 193 Abs. 3 VVG entsprechen.

Im genannten Fall handelt es sich um einen Versicherer im EU-Ausland, der die Anforderungen erfüllt, da ambulante und stationäre Leistungen versichert sind und der Selbstbehalt unter 5.000 € liegt.

- b) Ein Anspruch auf einen Arbeitgeberzuschuss besteht nur, wenn der Versicherungsschutz den Anforderungen des § 257, 2a SGB V entspricht.

Nach § 12 Abs. 1 VAG liegt eine substitutive Krankenversicherung nur vor, wenn sie nach Art der Lebensversicherung betrieben wird.

Da im vorliegenden Fall keine Altersrückstellungen gebildet werden, erfüllt die englische Versicherung weder die Anforderungen des § 257 SGB V noch die Anforderungen des § 12 VAG.

- c) Z. B.:
- Bildung von Altersrückstellungen
  - kein ordentliches Kündigungsrecht des Versicherers
  - Leistungen sind auf die GOÄ/GOZ abgestimmt.
  - Arbeitgeberzuschuss
  - Kontrahierungspflicht in der Privaten Pflegeversicherung

- Tarifwechselrecht
- Wechselrecht in den Basistarif
- Zugang zum Notlagentarif bei Zahlungsschwierigkeiten

(5 Punkte)

**Hinweis für den Korrektor:** Eine Nennung von Paragraphen ist nicht erforderlich.

## Aufgabe 4

Als Sachbearbeiter der Krankenversicherungsabteilung der PROXIMUS Versicherung AG wirken Sie in einem Projektteam bei einer Produktneugestaltung mit. Ihre Aufgabe umfasst die Antragsgestaltung und die Informationspflicht für ein neues Krankenversicherungsprodukt.

- a) Beschreiben Sie in diesem Zusammenhang die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. Beachten Sie dabei auch die beiden Voraussetzungen, die das Unternehmen nach dem Gesetz zu erfüllen hat. (10 Punkte)
- b) Darüber hinaus hat der Versicherer bei Vertragsschluss Informationspflichten zu erfüllen. (10 Punkte)

Listen Sie zu den Bereichen Produktinformationen und Versicherungsinformationen jeweils vier Inhalte auf und nennen Sie die Rechtsgrundlage. (10 Punkte)

### Lösungshinweise Aufgabe 4

(20 Punkte)

[VO: § 5 Absatz 2 Nr. 3]

- a) § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG sieht zwei Voraussetzungen vor, die die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers auslösen: Der Versicherer muss im Antragsformular nach einem Umstand in Textform fragen und der Umstand muss risikoeheblich sein.

Der Versicherungsnehmer ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG verpflichtet, ihm bekannte Gefahrumstände mitzuteilen, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind. Die Anzeigepflicht besteht jedoch nur bei solchen Gefahrumständen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gesetz geht davon aus, dass nur in Textform gestellte Fragen gefahrerheblich sein können.

Nach dem Gesetz hat der Versicherer eine Frageobliegenheit.

Nur wenn die Frageobliegenheit erfüllt ist, kann der Versicherer die Rechte aus einer Anzeigepflichtverletzung in Anspruch nehmen.

Eine Erheblichkeitsvermutung gibt es nicht. Nur dann, wenn der Versicherer nach einem bestimmten Umstand fragt, kommt Gefahrerheblichkeit in Betracht. (10 Punkte)

- b) ■ Produktinformationen gemäß § 4 VVG-InfoV
- Inhalte, z. B.:
- Art und Umfang des Versicherungsschutzes
  - versicherte Leistungen
  - Angaben zur Anzeigepflicht/zum Vertragsschluss
  - Hinweise auf Obliegenheiten

- Angaben zur Laufzeit
- Beitragsfälligkeit
- Versicherungsinformationen nach §§ 1 und 3 VVG-InfoV  
Inhalte, z. B.:
  - Angaben zum Versicherer/Vermittler
  - Aufsichtsbehörde
  - Garantiefonds
  - Versicherungsleistung
  - Beitrag/Kosten
  - Zustandekommen des Versicherungsschutzes
  - Widerrufsrecht/Laufzeit
  - Gerichtsbarkeit
  - Beschwerdemöglichkeit

(10 Punkte)